den ihm anvertrauten Geschäftsbereich die volle Verantwortung.

§ 2

(1) Der Ministerrat besteht aus

dem Ministerpräsidenten als dem Vorsitzenden des Ministerrates,

den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates, den Ministern,

den Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich,

dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,

dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,

dem Vorsitzenden der Staatlichen Stellenplankommission²,

dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

83

Dem Ministerrat obliegt es:

a) die Tätigkeit der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und anderer zentraler staatlicher Organe zu leiten, ihre Statuten und Ordnungen zu bestimmen, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur der

Nach Punkt 4 des Beschlusses des Ministerrates über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 24. 11. 1955 (abgedruckt in Teil II unter Ziff. 5) in das Ministerium der Finanzen eingegliedert.